



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
rechtsdienst@swisstopo.ch

Appenzell, 18. April 2024

Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Geoinformationsgesetzes, Leitungskataster Schweiz, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf die Stellungnahme im Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Markus Dörig, Ratschreiber, info@rk.ai.ch, 071 788 93 11

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Kanton Appenzell I.Rh. betreibt über die IG GIS AG im Verbund mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. das Geoportal. In diesem Vertragsverhältnis publiziert der Betreiber des Geoportals, die Firma Geoinfo in Herisau, auch den Leitungskataster und die Werkinformationen. Diese Inhalte sind grundsätzlich nicht öffentlich und werden durch entsprechende Verträge den Werkeigentümerinnen und -eigentümern und dienstleistenden Ingenieurbüros zugänglich gemacht.

Im Kanton besteht eine gesetzliche Grundlage, um den Leitungskataster zu führen (Art. 15 des Geodatengesetzes vom 1. Mai 2011, GEODG, GS 211.600). Demgegenüber ist die Publikation der Werkinformationen grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Werke. In dieser Funktion publiziert der Kanton verwaltungsintern auch die Werkinformationen von Abwasser und Wasserdaten auf der Basis der SIA405.

Demgegenüber werden die Daten des Leitungskatasters der Firma Geoinfo direkt durch die nachführenden Stellen geliefert und entsprechend aufbereitet und publiziert. Historisch gewachsen sind diese Datenlieferungen im Kanton inhomogen und von unterschiedlicher Qualität.



Grundsätzlich ist die Aufgabe des Leitungskatasters die Bekanntmachung von unterirdischen Leitungen in Lage und Eigentum. Insbesondere bei Bauvorhaben sind die jeweiligen Netzeigentümerinnen und -eigentümer zwingend zu kontaktieren, um Bauschäden an den Werken vorzubeugen.

Die Ständekommission begrüsst ausdrücklich eine Homogenisierung der Datenlieferung in einem schweizweiten Standardmodell Leitungskataster Schweiz (LKCH) auf der Basis des heutigen Leitungskataster Map (LKMAP) gemäss der Norm SIA405. Aus organisatorischen Gründen wird das Organisationsmodell K «Kantonal» gemäss dem Kapitel 1.3 des Erläuterungsberichts bevorzugt. In der bundesrechtlichen Regelung ist dabei jedoch eine entsprechende Verbindlichkeit umzusetzen.

Aus den Erfahrungen des Kantons ist der Aufwand zur Umsetzung der Zugangsberechtigungsstufe B nicht gerechtfertigt. Ein Missbrauch zu jedwelchen Zwecken kann damit nicht ausgeschlossen werden und rechtfertigt die administrativen und technischen Mehraufwände nicht. Im Gegenzug können mit der Formulierung, dass der Leitungskataster als bekannt gilt, Schäden vorgebeugt werden. Der Bund wird aufgefordert, diese Möglichkeit nochmals zu prüfen.

Die Ständekommission begrüsst die Regelung der Finanzierung gemäss Art. 39a des Erläuterungsberichts. Allerdings ist der ausgewiesene Ressourcenbedarf in keinster Weise nachvollziehbar und wird in der Höhe bestritten. Die Kantone verfügen alle über mehr oder weniger vollständige Leitungskataster, welche mit einem gewissen Aufwand homogenisiert werden müssen. Dieser ist jedoch überschaubar und fällt weit niedriger aus.

Die rechtliche Regelung, in Anlehnung an die Regelungen zur amtlichen Vermessung und des ÖREB-Katasters, werden als zweckmässig erachtet.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni